



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P10\_TA(2026)0346**

#### **Mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (COM(2024)0531 - C10-0188/2024 - 2024/0301(COD))**

#### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0531),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0188/2024),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. April 2025<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2025/3196, 2.7.2025, ELI:  
<http://data.europa.eu/eli/C/2025/3196/oj>.

- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A10-0162/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. Oktober 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Meldung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2025/3196, 2.7.2025,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3196/oj>.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI“) ist so weit wie möglich für die Verwaltungszusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zu nutzen, auch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> benannt wurden und gemäß der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der genannten Richtlinie<sup>5</sup> bestimmt sind. Gemäß der Richtlinie 2014/67/EU müssen die Mitgliedstaaten zur Erleichterung der praktischen Durchführung, Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig unverzüglich Amtshilfe leisten.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1024/oj>).

<sup>4</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1996/71/oj>).

<sup>5</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/67/oj>).

- (2) Zweck der Richtlinie 2014/67/EU ist die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere der Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG, bei gleichzeitiger Erleichterung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit für die Dienstleistungserbringer und Förderung des fairen Wettbewerbs zwischen ihnen und somit Förderung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nur die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben können, die notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie sind im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig. Unter diesen Bedingungen können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer die Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden (im Folgenden „zuständigen Behörden“) spätestens zu Beginn der Erbringung der Dienstleistung verlangen, **die die entsprechenden Informationen enthält, die erforderlich sind**, um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen (im Folgenden „Entsendemeldung“). Es liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Begründung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Meldung enthalten muss. **Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b** der Richtlinie 2014/67/EU **können die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer verlangen, dass er beschäftigungsbezogene Dokumente während des Entsendezeitraums auf Papier oder in elektronischer Form an einem zugänglichen und klar bestimmten Ort im eigenen Hoheitsgebiet bereithält oder zur Verfügung stellt und/oder**

***Kopien davon aufbewahrt. Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/67/EU können die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer verlangen, dass er diese Dokumente nach dem Entsendezeitraum auf Ersuchen der Behörden des Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“), innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt. Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/67/EU können die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer verlangen, dass er eine Übersetzung dieser Dokumente in die (oder in eine der) Amtssprache(n) des Aufnahmemitgliedstaats oder in (eine) andere vom Aufnahmemitgliedstaat akzeptierte(n) Sprache(n) vorlegt. Es liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Begründung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob solche Anforderungen eingeführt werden.***

- (3) Alle Mitgliedstaaten haben entschieden, von den Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer zu ihnen entsenden, die Vorlage einer Entsendemeldung zu verlangen. Die nationalen Systeme für Entsendemeldungen unterscheiden sich jedoch erheblich in Bezug auf Gestaltung, Anforderungen und Funktionalität **und die Anforderungen an die Entsendemeldungen der einzelnen Mitgliedstaaten weichen stark voneinander ab. Die** Einhaltung dieser unterschiedlichen Anforderungen verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden - **insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) -, sie stellt ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar und sie behindert die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Binnenmarkt.** Die Interessenträger, **und insbesondere Dienstleistungserbringer,** haben **■** betont, dass die Pflicht zur Vorlage einer Entsendemeldung eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen **Hürden** für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

- (4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der wirksamen Überwachung und der ordnungsgemäßen Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine maßgebliche Rolle **und erlauben eine bessere Datenerhebung und grenzüberschreitenden Informationsaustausch, und dadurch gezieltere Prüfungen und eine faktengestützte Politikgestaltung. Die Berichtssysteme und -pflichten** gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU hinsichtlich der Vorlage von Entsendemeldungen sollten im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“<sup>1</sup> vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen Behörden deutlich zu verringern **und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über die Informationen verfügen, die für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten und der Durchsetzung der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU genannten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen erforderlich sind. Das in der Richtlinie 96/71/EG vorgesehene Schutzniveau für entsandte Arbeitnehmer und die Durchsetzung dieser Richtlinie gemäß der Richtlinie 2014/67/EU sollten von dieser Vereinfachung unberührt bleiben.**

- (5) Die **Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen** für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen Behörden muss **unter Gewährleistung** angemessener Arbeitsbedingungen und des sozialen Schutzes für entsandte Arbeitnehmer **sowie der Durchsetzung dieser Bedingungen und dieses Schutzes erreicht werden**. Die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung **der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten zielt darauf ab, den Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer** und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit **sicherzustellen**, den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu verbessern **und zur Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit beizutragen. Missbräuchliche Praktiken und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit beeinträchtigen die Grundrechte der Arbeitnehmer und verzerren den Wettbewerb zum Nachteil von Dienstleistungserbringern, die die Vorschriften einhalten.**

- (6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Diese Interaktion sollte über eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ermöglicht werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, Entsendemeldungen übermitteln, **anstatt ihre nationalen Systeme für Entsendemeldungen nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU und nationalem Recht zu verwenden. Die Mitgliedstaaten könnten von den Dienstleistungserbringern darüber hinaus verlangen, dass sie relevante Dokumente über die öffentliche Schnittstelle bereitstellen, anstatt ihre nationalen Verfahren zu verwenden, um derartige relevante Dokumente anzufordern und zu empfangen. Im IMI über die öffentliche Schnittstelle angeforderte und empfangene Dokumente sollten nicht auch auf andere Weise angefordert werden.** Die betreffenden Mitgliedstaaten **könnten sodann** die über das IMI empfangenen Informationen aus **Entsendemeldungen und Dokumenten** nutzen, um im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß der Richtlinie 2014/67/EU in den IMI-Entsendemodulen mit Gründen versehene Auskunftersuchen **an andere Mitgliedstaaten** zu richten **und mit Gründen versehene Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten zu beantworten.**
- (7) **Angesichts der steigenden Zahl entsandter Arbeitnehmer in der Union zielt** die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen **und für die Bereitstellung relevanter Dokumente darauf ab, die administrativen Abläufe und Anforderungen zu vereinfachen und so** den freien Dienstleistungsverkehr **zu erleichtern und gleichzeitig einen stärkeren Schutz entsandter Arbeitnehmer während ihrer Entsendung zu gewährleisten.**

**(8) Wenngleich die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Nutzung der gemäß dieser Verordnung eingerichteten öffentlichen Schnittstelle vorzusehen, und es den Mitgliedstaaten möglich sein sollte, weiterhin ihre nationalen Systeme für Entsendemeldungen zu verwenden, würde die erwartete Inanspruchnahme der öffentlichen Schnittstelle durch die Mitgliedstaaten zur Angleichung des Verfahrens für Entsendemeldungen und der Anforderungen an sie in den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, beitragen. Mit der öffentlichen Schnittstelle als einzigem Portal für Entsendemeldungen und dem Standardformular, das eine gemeinsame und umfassende Aufstellung von Informationsanforderungen, die für die Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz notwendig sein können, umfassen sollte, würden in den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, ähnliche Bedingungen für Entsendemeldungen geschaffen. Die vorliegende Verordnung zielt daher darauf ab, den freien Dienstleistungsverkehr durch eine teilweise Harmonisierung des Verfahrens für Entsendemeldungen und der Anforderungen an sie zu erleichtern. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheiden, verringert, indem für stärker harmonisierte Bedingungen gesorgt wird.**

- (9) ***Das langfristige Ziel besteht darin, ein einheitliches System für Entsendemeldungen zu entwickeln, das von so vielen Mitgliedstaaten wie möglich verwendet wird, um die Effizienz und den Schutz entsandter Arbeitnehmer zu verbessern und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen. Für eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Schnittstelle durch die Mitgliedstaaten werden niedrige Zugangsbeschränkungen für die Beteiligung der Mitgliedstaaten und eine gut funktionierende öffentliche Schnittstelle, die leicht in die nationalen Back-End-Systeme der Mitgliedstaaten integriert werden kann, ausschlaggebend sein.***
- (10) Durch die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, ***einschließlich der transparenten Protokollierung der Nutzeraktivität, soll*** eine bessere, einheitlichere ***und wirksamere*** Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie die Durchsetzung dieser Richtlinie in der Praxis ***erleichtert*** werden. ***Dies soll erreicht werden, indem die Datenerhebung, der Abgleich mit Daten und der Vergleichbarkeit von Daten durch die Einführung eines Standardformulars für Entsendungsmeldungen verbessert werden und indem die Zahl der Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund unterschiedlicher Verfahren zur Einreichung von Entsendungsmeldungen verringert werden.***
- Durch die Vereinfachung dieses Verfahrens ***soll*** zudem die Durchführung wirksamer und angemessener Prüfungen durch die Mitgliedstaaten ***erleichtert*** werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.

- (11) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte den Verwaltungsaufwand **und die Hindernisse für die grenzüberschreitende Durchsetzung** durch die zuständigen Behörden, die andere Mitgliedstaaten um gegenseitige Amtshilfe ersuchen, verringern **und die Datenerhebung verbessern, um so eine faktengestützte Politikgestaltung zu ermöglichen.** Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden einander unverzüglich gegenseitige Amtshilfe leisten können, und um Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU erleichtert wird, was wiederum die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten fördert und **zu einer wirksameren Durchsetzung und zum ordnungsgemäßen** Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

**(12) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/71/EG dürfen die Mitgliedstaaten Unternehmen mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat keine günstigere Behandlung gewähren als Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu unterstützen und die Ziele der öffentlichen Schnittstelle zu erreichen, sollte die öffentliche Schnittstelle auch für Meldungen von Dienstleistungserbringern mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat, die Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in einen Mitgliedstaat entsenden, zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für diese Arbeitnehmer erleichtert und ein fairer Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern gefördert. Wenn die zuständigen Behörden Informationen über Arbeitnehmer, die von einem in einem Drittland niedergelassenen Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten gesendet wurden, anfordern, würde dadurch außerdem die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 gefördert. Die öffentliche Schnittstelle sollte für derartige Meldungen auf Ersuchen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer aus einem Nichtmitgliedstaat gesendet wird, zur Verfügung gestellt werden. Ein Mitgliedstaat sollte ein solches Ersuchen nur stellen, wenn dies erforderlich ist, damit die betreffenden Dienstleistungserbringer das nationale Recht einhalten.**

- (13) Die Kommission sollte die öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die öffentliche Schnittstelle sollte es Mitgliedstaaten ermöglichen, von den Dienstleistungserbringern verlangen können, dass sie den zuständigen Behörden Entsendemeldungen übermitteln **und auf Ersuchen dieser zuständigen Behörden Dokumente über die öffentliche Schnittstelle hochladen und übermitteln**. Die Dienstleistungserbringer würden damit der von den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtung nachkommen, die Entsendung von Arbeitnehmern **gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU** zu melden, **Dokumente gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c oder d jener Richtlinie bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen und eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen**.
- (14) **Die öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern nutzerfreundlich sind und von den Unternehmen aus der Ferne und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen und etwaigen erforderlichen Dokumenten zu erleichtern. Die zuständigen Behörden sollten die Vorlage von Dokumenten jedoch erst nach Beginn des Entsendezeitraums verlangen. Die öffentliche Schnittstelle sollte die Übermittlung einer mit einer Begründung versehenen Mitteilung ermöglichen, damit Dienstleistungserbringer den Entsendezeitraum gemäß Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 3 der Richtlinie 96/71/EG von 12 auf 18 Monate verlängern können.**

- (15) Die öffentliche Schnittstelle sollte die technische Validierung der Daten in den Entsendemeldungen ermöglichen, um die Plausibilität und die technische Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und des Formats der Daten sicherzustellen. Soweit machbar könnte diese Validierung durchgeführt werden, indem ein Abgleich mit Informationen in entsprechenden Verzeichnissen der Union, etwa dem MwSt-Informationensaustauschsystem, ermöglicht wird. Die Nutzeraktivität in der öffentlichen Schnittstelle sollte aufgezeichnet und protokolliert werden, damit die an Entsendemeldungen vorgenommenen Änderungen transparent gemacht werden und eine Weiterverwendung der Daten durch Dienstleistungserbringer ermöglicht wird.**
- (16) Zur Information eines Arbeitnehmers über die Übermittlung einer ihn betreffenden Entsendemeldung sollte es über die öffentliche Schnittstelle möglich sein, dem betreffenden entsandten Arbeitnehmer einen Auszug aus der Entsendemeldung zu übermitteln, sofern dies vom Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen ist und von diesem angefragt wird. Dieser Auszug sollte nur Daten enthalten, die für den betreffenden entsandten Arbeitnehmer relevant sind, und in einem speicherbaren und dauerhaften Format vorliegen.**

- (17) Der Aufnahmemitgliedstaat sollte beantragen können, Entsendemeldungen und gegebenenfalls Dokumente, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden, auch in seinem nationalen Back-End-System entgegenzunehmen. Nutzt der Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers die öffentliche Schnittstelle für Entsendemeldungen, so sollte er beantragen können, Informationen, die in den Entsendemeldungen an den Aufnahmemitgliedstaat übermittelt werden, auch in seinem nationalen Back-End-System zu erhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei allen technischen Fragen im Zusammenhang mit derartigen Anträgen zusammenarbeiten.**
- (18) Die öffentliche Schnittstelle bietet Möglichkeiten zur Weitergabe von Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU bereitstellen, ermöglichen. Über die öffentliche Schnittstelle sollte ein Link zur einzigen offiziellen nationalen Website zu Entsendungen zur Verfügung stehen, wo Informationen über die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, darunter Informationen über die Entsendemeldung und etwaige relevante Ausnahmen, zu finden sind. Von besonderer Bedeutung sind diese Informationen für KMU. Über die öffentliche Schnittstelle sollten gegebenenfalls auch Links zu den entsprechenden Websites der Mitgliedstaaten für die Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Mitteilung gemäß der Richtlinie 96/71/EG zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die Links zu den einzigen offiziellen nationalen Websites zu Entsendungen und zu den Websites für diese Mitteilungen zur Verfügung stellen.**

- (19) **Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle sollte keinen Einfluss auf die Entscheidung der Mitgliedstaaten haben, ob sie die öffentliche Schnittstelle nutzen oder weiterhin ihre gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU eingerichteten nationalen Systeme für Entsendemeldungen verwenden. Alle Mitgliedstaaten werden weiterhin das IMI für die Verwaltungszusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU und den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 nutzen.**
- (20) Interoperable und weiterverwendbare Lösungen, wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität **oder in anderen Rechtsakten der Union über eine digitale Identität für Wirtschaftsakteure** vorgesehen sind, **können berücksichtigt** werden, da diese Lösungen es dem Dienstleistungserbringer erleichtern können, sich zu identifizieren. ─

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).**

**(21) Derzeit gibt es unterschiedliche Verfahren für die Entsendung von Arbeitnehmern und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Unternehmen müssen unterschiedliche Portale nutzen, um Entsendemeldungen abzugeben und um das in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> genannte Sozialversicherungsdokument zu beantragen, mit dem die im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> bescheinigt werden (A1-Bescheinigung). Die Kommission sollte weiter prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Entsendemeldungen und Anträge auf die A1-Bescheinigung technisch näher zusammenzuführen, und sie sollte Synergieeffekte in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit von Daten ausloten.**

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/987/oj>).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/883/oj>).

- (22) **Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Dienstleistungserbringern eine der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, c oder d der Richtlinie 2014/67/EU aufzuerlegen, sie sollten jedoch beschließen können, die öffentliche Schnittstelle für Entsendemeldungen sowie für die Übermittlung von Dokumenten zu nutzen.** Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, dass sie **Entsendemeldungen und gegebenenfalls Dokumente** über die öffentliche Schnittstelle **übermitteln**, sollten sie sicherstellen, dass **diese Anforderungen** im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen **sind**. Um die reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle mitteilen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Verwendung der öffentlichen Schnittstelle einzustellen, sofern sie die Kommission rechtzeitig im Vorhinein über diese Absicht unterrichten, um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und Rechtssicherheit für die Dienstleistungserbringer zu gewährleisten.**

- (23) Im Einklang mit dem am 13. Dezember 2006 angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>9</sup>, dem die Union und alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, sollte die Kommission die Barrierefreiheit der öffentlichen Schnittstelle und ihrer Inhalte für Menschen mit Behinderungen sicherstellen und dabei, soweit relevant, die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 **des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> und einen Grad der Barrierefreiheit im Internet, der dem in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> vorgesehenen Grad für webbasierte Anwendungen öffentlicher Stellen entspricht**, berücksichtigen.
- (24) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, eine Entsendemeldung an die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, das **die öffentliche Schnittstelle mitsamt dem Standardformular nutzt, zu übermitteln und relevante Dokumente für sie bereitzustellen**. Die öffentliche Schnittstelle **sollte klare Leitlinien und Unterstützungsfunktionen als Hilfe für Dienstleistungserbringer bieten, damit diese ihre Entsendemeldung effizient und ordnungsgemäß übermitteln können**.
- (25) **Mit der Übersetzungsfunktion im IMI können die zuständigen Behörden Dokumente aus jeder und in jede Amtssprache der Organe der Union übersetzen. Dadurch entfällt die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Übersetzung der über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Dokumente vorzulegen.**

---

<sup>9</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48(1)/oj).

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI:  
<http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>).

<sup>11</sup> **Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1, ELI:  
<http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj>).**



- (26) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe für ein gemeinsames elektronisches Formular für die Meldung über die Entsendung von Arbeitnehmern ein, in denen die nationalen Meldepflichten und -systeme sowie die relevanten Informationen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz notwendig sind, behandelt werden. Die Expertengruppe sprach der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen aus, deren Aufnahme in ein Standardformular für Entsendemeldungen zweckdienlich wäre. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen, **des anwendbaren Unionsrechts und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU** und um die Bereitstellung von Informationen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, zu ermöglichen, sollte das in Verbindung mit der öffentlichen Schnittstelle verwendete Standardformular Informationsanforderungen zu dem Dienstleistungserbringer, dem entsandten Arbeitnehmer, der Entsendung, den **Kontaktpersonen** für die zuständigen Behörden **und** für **die Sozialpartner** und dem Dienstleistungsempfänger beinhalten. **Die öffentliche Schnittstelle sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Verpflichtung zur Vorlage einer Entsendemeldung auf bestimmte Wirtschaftszweige oder -tätigkeiten zu beschränken oder bestimmte Wirtschaftszweige oder -tätigkeiten von dieser Verpflichtung auszunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über etwaige derartige Beschränkungen oder Ausnahmen unterrichten.**

- (27) Das Standardformular sollte in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung stehen. Ein Mitgliedstaat sollte beschließen können, dass es nicht erforderlich ist, dass Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in sein Hoheitsgebiet entsenden, bestimmte Informationen im Standardformular bereitstellen, wenn der Mitgliedstaat diese Informationen angesichts der nationalen Gegebenheiten und der Art und Weise, wie er die Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz durchführt, für nicht relevant hält. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre Entscheidung unterrichten.**
- (28) Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in den Mitgliedstaaten können Informationen über den Dienstleistungserbringer und den Dienstleistungsempfänger, einschließlich des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt, wie z. B. der Geschäftsführer, ein Vorstandsmitglied oder, wenn das Unternehmen beschließt einen solchen zu bestellen, ein Rechtsanwalt, sowie über die Identität und die Kontaktdaten des Dienstleistungsempfängers die Feststellung von Fällen von Umgehung oder Missbrauch der Entsendevorschriften sowie Fällen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern erleichtern.**

- (29) In Bezug auf das Baugewerbe sollte das Standardformular eine Informationsanforderung beinhalten, wonach gegebenenfalls jede Eintragung in die entsprechenden nationalen Register des Aufnahmemitgliedstaats anzugeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten diese Informationen nur verlangen, wenn die maßgeblichen Eintragungsanforderungen mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>, im Einklang stehen. Die Aufnahme einer solchen Informationsanforderung in das Standardformular berührt nicht die Frage, ob die entsprechende Eintragungsanforderung mit dem Unionsrecht im Einklang steht.**
- (30) Nimmt ein Leiharbeitsunternehmen oder ein Arbeitnehmer überlassendes Unternehmen eine Doppelentsendung oder eine Kettenentsendung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 96/71/EG vor, so sollte das Standardformular es ermöglichen, jedes beteiligte Unternehmen zu identifizieren. Indem Informationen über einen gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die diese Unternehmen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt, verlangt werden, kann außerdem erleichtert werden, die Einhaltung des Unionsrechts, mit dem der Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer garantiert werden soll, zu überwachen.**

- (31) Das Standardformular sollte eine Informationsanforderung in Bezug auf die Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten eines Leiharbeitsunternehmens oder eines Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens im Niederlassungsland des Leiharbeitsunternehmens oder des Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens beinhalten sowie eine Informationsanforderung hinsichtlich der Begründung für den Einsatz eines Leiharbeitsunternehmens oder eines Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens im Einklang mit dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, sofern das Recht kein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr gemäß Artikel 56 AEUV und der Richtlinie 2006/123/EG darstellt und mit der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> vereinbar ist.**
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten mittels des Standardformulars Informationen über die indikativen Arbeitszeiten des entsandten Arbeitnehmers anfordern können, wenn diese Informationen erforderlich sind, um vorherzusehen, wann der entsandte Arbeitnehmer normalerweise am Arbeitsplatz verfügbar sein dürfte, damit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des entsandten Arbeitnehmers kontrolliert werden können.**

---

<sup>13</sup> **Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/104/oj>).**

- (33) ***Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU sind Prüfungen in erster Linie auf eine Risikobewertung zu stützen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten mittels des Standardformulars Informationen über die indikative Höhe des Stundenlohns des entsandten Arbeitnehmers anfordern können, wenn diese Informationen für die Durchführung der Risikobewertung erforderlich sind. Mitgliedstaaten, die solche Informationen anfordern, sollten sicherstellen, dass Informationen über den geltenden Mindeststundenlohn als Teil der Informationen über die Entlohnung, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/71/EG und Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2014/67/EU auf ihren einzigen offiziellen nationalen Websites zu Entsendungen veröffentlicht sind, leicht zugänglich sind.***
- (34) Im Hinblick auf die Festlegung und ■ Änderung des Standardformulars, ***in dem sich die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Informationsanforderungen niederschlagen***, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> ausgeübt werden. ■

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (35) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle mitsamt dem Standardformular **sollen die Verwaltungsanforderungen vereinfacht werden** und es soll den Unterschieden zwischen den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Verwendet ein Dienstleistungserbringer das Standardformular, so sollte dies ausreichen, um der **Pflicht zur Vorlage einer Entsendemeldung** in den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, nachzukommen. **Für den Zweck der Meldung über Entsendungen** sollten in diesen Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Informationsanforderungen auf nationaler Ebene auferlegt werden. **Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Durchsetzungsbehörden oder anderer Stellen der Mitgliedstaaten, weitere Informationen oder Dokumente anzufordern oder andere Verwaltungsanforderungen aufzuerlegen, um die wirksame Überwachung der Einhaltung des Unionsrechts über die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU sicherzustellen.**

- (36) **Das Standardformular und die von den Dienstleistungserbringern** über die öffentliche Schnittstelle **übermittelten Dokumente könnten** bestimmte personenbezogene Daten **enthalten**. Die Verarbeitung personenbezogener Daten **über die öffentliche Schnittstelle** sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, und zwar gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679<sup>15</sup> und (EU) 2018/1725<sup>16</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates. **Zu diesem Zweck sollten in dieser Verordnung die Kategorien personenbezogener Daten festgelegt werden, die über die öffentliche Schnittstelle verarbeitet werden dürfen.** Um die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden, zu klären, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, wer als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im IMI durch die zuständigen Behörden gilt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.
- (37) Die Angaben aus Entsendemeldungen **und den übermittelten Dokumenten, einschließlich etwaiger personenbezogener Daten,** sollten für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten nach dem Ende des Entsendezeitraums in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit diese Informationen und Dokumente in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können. **Die im IMI für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit bereitgestellten Informationen und Dokumente sind den zuständigen Behörden**

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

***gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 zugänglich. Diese Informationen und Dokumente können im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für einen längeren Zeitraum in nationalen Back-End-Systemen gespeichert werden.***

- (38) ***In vielen Mitgliedstaaten spielen die Sozialpartner und andere Einrichtungen und Organisationen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, zur Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften, einschließlich geltender Tarifverträge, sollte es den zuständigen Behörden gestattet sein, den Sozialpartnern und den in ihrem Namen handelnden Stellen sowie anderen Akteuren mit Durchsetzungsfunktion die einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die über das IMI bereitgestellt wurden. In solchen Fällen sollten die einschlägigen Informationen diesen anders als über das IMI zur Verfügung gestellt werden.***
- (39) ***Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Daten sind hinsichtlich einer möglichen Verbesserung der Genauigkeit der Entsendestatistiken und der grenzüberschreitenden Risikoanalysen im Zusammenhang mit Entsendemustern im Binnenmarkt wesentlich. Aggregierte statistische Daten auf der Grundlage von Entsendemeldungen in der öffentlichen Schnittstelle sollten der durch die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> errichteten Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) zur Verfügung gestellt werden, damit sie - soweit dies erforderlich ist - ihre Aufgaben in Bezug auf die Koordinierung und Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen und die Durchführung von Analysen und Risikobewertungen wahrnehmen kann.***

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj>).

- (40) Die **ELA** sollte die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer, **insbesondere KMU**, im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149 bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen.
- (41) **Die Kommission sollte weiterhin von der Expertengruppe für ein gemeinsames elektronisches Formular für die Meldung über die Entsendung von Arbeitnehmern unterstützt werden und das Funktionieren der öffentlichen Schnittstelle kontinuierlich überwachen, auch auf der Grundlage von Rückmeldungen der Dienstleistungserbringer oder der zuständigen Behörden.**
- (42) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU unberührt lassen. **Sie sollte auch das Unionsrecht unberührt lassen, in dem spezifische Vorschriften für die Nutzung von mit dem IMI verbundenen öffentlichen Schnittstellen für Entsendemeldungen für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern festgelegt sind, wie etwa die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>.**
- (43) **Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich der Abbau administrativer Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit durch die Vereinfachung von Verwaltungsanforderungen, durch die Verbesserung der wirksamen Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung des Unionsrechts zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten, durch die Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und durch die Verbesserung der Datenerhebung über**

---

<sup>18</sup> **Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/1057/oj>).**

***die Entsendung von Arbeitnehmern indem eine mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle für die Meldung der Entsendung von Arbeitnehmern und gegebenenfalls für die Bereitstellung relevanter Dokumente eingerichtet wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.***

- (44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 8. Januar 2025 eine Stellungnahme abgegeben.***
- (45) Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

### Mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle

- (1) Die Kommission richtet eine mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle ein, die mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI“) verbunden ist und der Meldung über die Entsendung von Arbeitnehmern **und gegebenenfalls für die Bereitstellung einschlägiger Dokumente** dient (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“).
- (2) **Zweck der öffentlichen Schnittstelle ist es**, zum **ordnungsgemäßen** Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut **und Verwaltungsanforderungen vereinfacht** werden und gleichzeitig die wirksame Überwachung der Einhaltung **und Durchsetzung des Unionsrechts** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten **verbessert** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den **gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/67/EU benannten** zuständigen Behörden **(im Folgenden „zuständige Behörden“)** **gestärkt und die Datenerhebung über die Entsendung von Arbeitnehmern verbessert** wird.
- (3) **Die Kommission stellt die öffentliche Schnittstelle den Dienstleistungserbringern kostenlos zur Verfügung.**

## Artikel 2

### Funktionen der öffentlichen Schnittstelle

- (1) Die öffentliche Schnittstelle ***steht in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung und*** bietet folgende Funktionen:
- a) Einrichtung eines Kontos für den sicheren Zugang zu einem reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers, ***einschließlich der Speicherung der Daten zur Weiterverwendung;***
  - b) Gewährleistung einer angemessenen ***und transparenten*** Protokollierung ***aller*** Nutzeraktivitäten, ***einschließlich aller Änderungen an Entsendemeldungen;***
  - c) Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von ***Entsendemeldungen, einschließlich der technischen Validierung der Daten und der Speicherung der Daten zur Weiterverwendung;***
  - d) ***elektronische*** Versendung ***eines Auszugs*** der Entsendemeldung an den entsandten Arbeitnehmer, ***in einem speicherbaren und dauerhaften Format, der nur Daten enthält, die für diesen entsandten Arbeitnehmer relevant sind, zusammen mit einem Link zur einzigen offiziellen nationalen Website gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU;***

- e) **Hochladen und Übermittlung einschlägiger Dokumente, die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/67/EU aufgelistet sind, sofern die entsprechende Entsendemeldung über die öffentliche Schnittstelle übermittelt wurde;**
- f) Bereitstellung der übermittelten und im IMI verfügbaren Informationen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats **und des Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer und** für die Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;
- g) **Bereitstellung der übermittelten und im IMI verfügbaren Dokumente an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer und für die Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;**
- h) auf Ersuchen des Aufnahmemitgliedstaats, die zusätzliche Möglichkeit einer oder mehrerer zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zur Entgegennahme von ■ Entsendemeldungen, **diesbezüglichen Änderungen und über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Dokumenten** im nationalen Back-End-System;

- i) auf Ersuchen des **Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers**, die zusätzliche Möglichkeit einer oder mehrerer zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zur Entgegennahme von **über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen und diesbezüglichen Änderungen im nationalen Back-End-System**;
- j) **Austausch von Nachrichten zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und den Dienstleistungserbringern, sofern dieser Austausch für den Inhalt der Entsendemeldung oder für ein Ersuchen um Hochladen der unter Buchstabe e genannten einschlägigen Dokumente relevant ist**;
- k) **Bereitstellung eines Links zur einzigen offiziellen nationalen Website gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU, die Informationen über die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder die Teile ihres nationalen und/oder regionalen Rechts, die auf in ihr Hoheitsgebiet entsandte Arbeitnehmer anzuwenden sind, sowie alle Informationen im Zusammenhang mit der Entsendemeldung und allen einschlägigen Ausnahmen enthält**;
- l) **Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von mit einer Begründung versehenen Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Richtlinie 96/71/EG, einschließlich der technischen Validierung der Daten und der Speicherung der Daten zur Weiterverwendung**.

- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb der öffentlichen Schnittstelle.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass die öffentliche Schnittstelle und ihr Inhalt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind.

### Artikel 3

#### Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch die Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten können **beschließen, die** öffentliche Schnittstelle **zu** nutzen.
- (2) Das Recht der Mitgliedstaaten kann Dienstleistungserbringer verpflichten, die Entsendung von Arbeitnehmern zu melden, indem sie über die öffentliche Schnittstelle unter Verwendung des in Artikel 4 dieser Verordnung genannten mehrsprachigen Standardformulars (im Folgenden „Standardformular“) eine Meldung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU übermitteln. Wenn die Mitgliedstaaten dies tun, ersetzt diese öffentliche Schnittstelle jedes nationale System für die Meldung über die Entsendung von Arbeitnehmern.

- (3) **Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c oder d der Richtlinie 2014/67/EU kann das Recht der Mitgliedstaaten die Dienstleistungserbringer darüber hinaus verpflichten, Kopien einschlägiger Dokumente, die für Kontroll- und Überwachungszwecke erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, indem sie diese Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist auf Ersuchen einer zuständigen Behörde über die öffentliche Schnittstelle übermitteln.** Wenn die Mitgliedstaaten dies tun, ersetzen diese Anforderungen alle anderen nationalen Anforderungen an die Aufbewahrung oder Bereitstellung solcher Dokumente, wenn diese Dokumente im IMI über die öffentliche Schnittstelle angefordert und empfangen wurden.
- (4) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen **Entsendemeldungs-** oder Informationsanforderungen **im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU** auf. **Die Mitgliedstaaten erlegen Dienstleistungserbringern während oder nach dem Entsendezeitraum keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Bereithaltung oder Verfügbarmachung von Dokumenten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c oder d der Richtlinie 2014/67/EU auf, wenn diese Dokumente bereits über die öffentliche Schnittstelle im IMI verfügbar gemacht wurden.**

(5) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, setzt die Kommission **mindestens** sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.

(6) ***Um zu verhindern, dass in einem Nichtmitgliedstaat niedergelassene Unternehmen günstiger behandelt werden als in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen, um angemessene Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer zu gewährleisten, um einen fairen Wettbewerb zwischen Dienstleistungserbringern zu fördern und um die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle darüber hinaus Meldungen von in einem Nichtmitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringern umfassen, die Arbeitnehmer in einen Mitgliedstaat entsenden, um Dienstleistungen zu erbringen, sofern diese Meldungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt wird, erforderlich sind.***

***Beschließt ein Mitgliedstaat, die öffentliche Schnittstelle gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zu nutzen, so teilt er dies der Kommission gemäß Absatz 5 mit.***

- (7) Ein Mitgliedstaat, der **beschließt**, die öffentliche Schnittstelle zu nutzen, erlässt rechtzeitig vor einer solchen Nutzung Bestimmungen im Einklang mit dieser Verordnung, die es Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, ermöglichen, die öffentliche Schnittstelle zu nutzen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular **sowie gegebenenfalls das Hochladen von Dokumenten** zu erfüllen.

- (8) ***Die Kommission stellt auf der öffentlichen Schnittstelle*** die Liste der Mitgliedstaaten zur Verfügung, die die öffentliche Schnittstelle nutzen. ***Nutzt ein Mitgliedstaat*** die öffentliche Schnittstelle ***nicht, so stellt die Kommission auf der öffentlichen Schnittstelle einen Link zur Website für Entsendemeldungen des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung, sofern dieser Mitgliedstaat einen solchen Link bereitstellt.***
- (9) Ein Mitgliedstaat kann die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle einstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission in diesem Fall ***mindestens drei*** Monate vor dem geplanten Enddatum der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entsprechend in Kenntnis. ***Die Kommission stellt auf der öffentlichen Schnittstelle die Informationen über die Einstellung der Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch den entsprechenden Mitgliedstaat zur Verfügung.***

Artikel 4  
Standardformular

- (1) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU und auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie beinhaltet das Standardformular **die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen, die erforderlich sind, um Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU zu ermöglichen, und** die Folgendes betreffen:
- a) den Dienstleistungserbringer, **einschließlich des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungserbringer in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt,**
  - b) **die** entsandten Arbeitnehmer, **einschließlich der voraussichtlichen Zahl eindeutig identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer, der Beschreibung der durchzuführenden Arbeit und die indikative Höhe des Stundenlohns,**
  - c) die Entsendung, **einschließlich der voraussichtlichen Dauer, des geplanten Datums des Beginns und des Endes der Entsendung, der Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen, der Arbeitsbedingungen und, falls zutreffend, der Sammelunterkünfte,**
  - d) die **benannten Kontaktpersonen** für die zuständigen Behörden **im Aufnahmemitgliedstaat oder für die Sozialpartner,**
  - e) den Dienstleistungsempfänger, **einschließlich des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungsempfänger in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertritt.**

- (2) **Im Falle einer Doppel- oder Kettenentsendung durch ein Leiharbeitsunternehmen oder eines Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 96/71/EG umfasst das Standardformular auch die Informationsanforderungen in Bezug auf jedes Unternehmen und den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder eine andere Person, die das Unternehmen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt.**
- (3) **Bei Entsendungen von Staatsangehörigen von Drittländern umfasst das Standardformular auch die Informationsanforderungen in Bezug auf ihre Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder andere Regelungen des rechtmäßigen Aufenthalts oder der rechtmäßigen Beschäftigung sowie das Anfangs- und gegebenenfalls das Enddatum des Beschäftigungsverhältnisses.**
- (4) **Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels und die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Informationsanforderungen gelten unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union, insbesondere unbeschadet Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/67/EU.**
- (5) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Änderung des Standardformulars unter Berücksichtigung der im Anhang festgelegten Informationsanforderungen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, kann beschließen, nicht alle im Standardformular enthaltenen **Informationsanforderungen** anzufordern; er setzt in diesem Fall die Kommission entsprechend in Kenntnis.



## Artikel 5

### Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 **und Artikel 3 Absatz 6** genannten Ziele können personenbezogene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels **in der** öffentlichen Schnittstelle verarbeitet werden.
- (2) Die Kommission gilt als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Hinblick auf Folgendes:
- a) Gewährleistung der Sicherheit und Verfügbarkeit der öffentlichen Schnittstelle;
  - b) Verarbeitung der Informationen zur Identifizierung der Person, die die Entsendemeldung abgibt, und ihrer Kontaktdaten.

- (3) Der Dienstleistungserbringer gilt als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf Folgendes:
- a) Identität und Kontaktdaten des Dienstleistungserbringers **und des Dienstleistungsempfängers**;
  - b) Identität **■** der entsandten **Arbeitnehmer**;
  - c) elektronische Zustelladresse (z. B. E-Mail-Adresse) des entsandten Arbeitnehmers, um ihn darüber zu informieren, dass eine **Entsendemeldung** für ihn abgegeben wurde;
  - d) Anschrift des Arbeitsplatzes des entsandten Arbeitnehmers;
  - e) **bei Entsendungen von Staatsangehörigen von Drittländern, Anfangs- und Enddatum des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Staatsangehörigen aus einem Drittland und dem Dienstleistungserbringer**;
  - f) **indikative Höhe des Stundenlohns des entsandten Arbeitnehmers**;
  - g) Identität und Kontaktdaten der **benannten** Kontaktperson **für die zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat und für die Sozialpartner**;
  - h) **Identität und Kontaktdaten des gesetzlichen Vertreters des Dienstleistungserbringers, des Dienstleistungsempfängers und des entleihenden Unternehmens oder einer anderen Person, die den Dienstleistungserbringer, den Dienstleistungsempfänger bzw. das entleihende Unternehmen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt**;
  - i) **jegliche personenbezogene Daten in Dokumenten, die über die öffentliche Schnittstelle hochgeladen oder übermittelt werden.**

- (4) Erhält ein Mitgliedstaat Entsendemeldungen **oder Informationen und gegebenenfalls Dokumente** über die öffentliche Schnittstelle seines nationalen Back-End-Systems, so gilt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats in Bezug auf die Verarbeitung der in diesen Entsendemeldungen, **Informationen oder Dokumenten** enthaltenen personenbezogenen Daten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (5) Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller personenbezogenen Daten, die dort und in den Konten der Dienstleistungserbringer gespeichert werden, wenn diese Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und verarbeitet wurden.
- Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Versendung einer Erinnerung bezüglich der Überprüfung und erforderlichenfalls der Löschung jeglicher personenbezogenen Daten im Einklang mit Unterabsatz 1 an den Dienstleistungserbringer.
- (6) Informationen **und Dokumente** im Zusammenhang mit einer Entsendung, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden, werden 36 Monate nach Ablauf des Entsendezeitraums automatisch gelöscht.

- (7) ***Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** kann ein Mitgliedstaat der **■ zuständigen** Behörde gestatten, den nationalen Sozialpartnern ***und in ihrem Namen handelnden Stellen sowie anderen Akteuren mit Durchsetzungsbefugnissen*** die im IMI verfügbaren einschlägigen Informationen **■** anders als über das IMI zur Verfügung zu stellen, soweit das erforderlich dafür ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Einhaltung der Entsendevorschriften zu überprüfen, sofern sich die Informationen auf eine Entsendung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beziehen.

## Artikel 6

Verarbeitung der über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen ***und Dokumente***

- (1) Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen ***und Dokumente*** werden den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 6 genannten Ziele im IMI zur Verfügung gestellt. ***Die über die öffentliche Schnittstelle übermittelten Informationen werden den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers auch über das IMI zur Verfügung gestellt.***
- (2) ***Die Europäische Arbeitsbehörde erhält statistische Daten auf der Grundlage von Entsendemeldungen, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden.***

## Artikel 7

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird die folgende Nummer angefügt:

- „16. Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine mit dem Binnenmarkt-Informationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Meldung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012<sup>\*19</sup>.

---

\* ABl. L ... .“

## Artikel 8

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel **5** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

<sup>19</sup> ABl.: Bitte Nummer und Datum der Annahme dieser Verordnung (2024/0301(COD)) in den Text einfügen und die Amtsblattfundstelle und die ELI-Kennung jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

## Artikel 9

### Bewertung

Bis zum ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Bericht. Der Bericht enthält eine Bewertung, inwieweit diese Verordnung dazu beigetragen hat, administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abzubauen, **durch die Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen zum ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen**, die wirksame Überwachung der Einhaltung **und Durchsetzung des Unionsrechts** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten **zu verbessern** und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen ■ Behörden zu **stärken**.

**Unbeschadet des freiwilligen Charakters der öffentlichen Schnittstelle wird in dem Bericht auch die Möglichkeit der Weiterentwicklung der öffentlichen Schnittstelle geprüft, um eine möglichst breite Nutzung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sowie die Möglichkeit, Entsendemeldungen und Anträge auf die A1-Bescheinigung technisch näher zusammenzuführen.**

***Die Kommission prüft ferner, ob die im Anhang festgelegten Informationsanforderungen für die wirksame Überwachung der Einhaltung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer, nach wie vor erforderlich und verhältnismäßig sind.***

***Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der nationalen Durchsetzungsbehörden, der Sozialpartner und der Dienstleistungserbringer, insbesondere KMU.***

***Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigelegt.***

Artikel 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

**ANHANG I**  
**IM STANDARDFORMULAR AUFZUNEHMENDE**  
**INFORMATIONSANFORDERUNGEN**

**A. Informationen betreffend den Dienstleistungserbringer**

- 1. Identität der Person, die die Entsendemeldung übermittelt:**
  - a) Name,**
  - b) Telefonnummer,**
  - c) E-Mail-Adresse;**
- 2. Art der Entsendung:**
  - a) Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags,**
  - b) konzerninterne Entsendung oder**
  - c) Entsendung durch ein Leiharbeitsunternehmen oder ein Arbeitnehmer überlassendes Unternehmen;**
- 3. Angabe einer Ketten- oder Doppelentsendung;**
- 4. bei Entsendung als Unterauftragnehmer den Namen des Hauptauftragnehmers und, sofern verfügbar, die EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Hauptauftragnehmers; falls nicht verfügbar, die Handelsregisternummer des Hauptauftragnehmers im Land der Niederlassung;**
- 5. Name des Dienstleistungserbringers;**
- 6. Land der Niederlassung des Dienstleistungserbringers;**

- 7. Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) des Dienstleistungserbringers;**
- 8. Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Dienstleistungserbringers;**
- 9. Geschäftsbereich (NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik, freiwilliges Feld für Freitext für zusätzliche Anmerkungen) des Dienstleistungserbringers;**
- 10. falls vorhanden, EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Dienstleistungserbringers; falls nicht vorhanden, Handelsregisternummer des Dienstleistungserbringers im Land der Niederlassung;**
- 11. Handelsregisternummer des Dienstleistungserbringers im Land der Niederlassung;**
- 12. Vor- und Nachname und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungserbringer in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt;**
- 13. gegebenenfalls die Nummer der Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten eines Leiharbeitsunternehmens oder eines Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens im Niederlassungsland des Leiharbeitsunternehmens oder des Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens und die Begründung für den Einsatz eines Leiharbeitsunternehmens oder eines Arbeitnehmer überlassenden Unternehmens.**

**B. Informationen betreffend den entsandten Arbeitnehmer<sup>1</sup>**

- 1. Vor- und Nachname;**
- 2. Geburtsdatum;**
- 3. Stellenbezeichnung oder Beschreibung der Arbeit, die während der Entsendung ausgeübt werden soll;**
- 4. Nummer des Reisepasses oder des nationalen Personalausweises, der von dem entsandten Arbeitnehmer während seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat verwendeten Form der Identifizierung entspricht;**
- 5. Staatsangehörigkeit (für Unionsbürger und Staatsangehörigen von Drittländern);**
- 6. gegebenenfalls E-Mail-Adresse für die Zwecke der Übermittlung eines Auszugs aus der Entsendemeldung an den entsandten Arbeitnehmer über die öffentliche Schnittstelle;**
- 7. bei Entsendungen von Staatsangehörigen von Drittländern, Bestätigung einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder einer anderen Ausgestaltung des rechtmäßigen Aufenthalts und der rechtmäßigen Beschäftigung im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers sowie Beginn und gegebenenfalls Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Dienstleistungserbringer;**
- 8. Versicherungsland für Zwecke der sozialen Sicherheit;**
- 9. indikative Höhe des Stundenlohns des entsandten Arbeitnehmers.**

**C. Informationen betreffend die Entsendung<sup>2</sup>**

- 1. Voraussichtliches Datum des Beginns und des Endes der Entsendung;**
- 2. Angabe, ob es sich bei der Entsendung um die Ersetzung eines entsandten Arbeitnehmers durch einen anderen entsandten Arbeitnehmer handelt, der die gleiche Aufgabe am gleichen Ort ausführt;**
- 3. Art der erbrachten Dienstleistung oder Art der Tätigkeit (NACE-Systematik mit Freitext zur Identifizierung der NACE-Systematik, freiwilliges Feld für Freitext für zusätzliche Anmerkungen);**
- 4. bei im Baugewerbe erbrachten Dienstleistungen Angabe der Eintragung in die einschlägigen nationalen Register des Aufnahmemitgliedstaats;**
- 5. Anschrift des Arbeitsplatzes:**
  - a) Anschrift des Dienstleistungsempfänger, wenn dies der Arbeitsplatz ist und**
  - b) sonstige Arbeitsplätze (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, geografische Koordinaten oder Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und Telefonnummer);**
- 6. Angabe der voraussichtlichen Arbeitszeiten;**
- 7. Verfügbarkeit von Dokumenten:**
  - a) in Bezug auf die benannte Kontaktperson für die zuständigen Behörden,**
  - b) am Arbeitsplatz,**
  - c) an einem sonstigen Ort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),**

**d) elektronisch oder**

**e) übermittelt über die öffentliche Schnittstelle;**

- 8. Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land oder geografische Koordinaten) aller vom Arbeitgeber bereitgestellten Sammelunterkünfte.**

**D. Informationen betreffend die benannte Kontaktperson für die zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat und für die Sozialpartner<sup>3</sup>**

- 1. Angabe, ob die Kontaktperson**
  - a) einer der entsandten Arbeitnehmer ist,**
  - b) eine andere Person ist oder**
  - c) ein Unternehmen ist;**
- 2. Vor- und Nachname oder Name des Unternehmens;**
- 3. Telefonnummer;**
- 4. E-Mail-Adresse;**
- 5. trifft Nummer 1 Buchstaben b oder c zu, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land);**
- 6. trifft Nummer 1 Buchstabe c zu, EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, falls vorhanden; falls nicht vorhanden, Handelsregisternummer des Unternehmens im Land der Niederlassung.**

---

<sup>3</sup> **Bei zwei unterschiedlichen Kontaktpersonen sind die Angaben unter den Nummern 1 bis 6 für jeweils beide Personen auszufüllen.**

**E. Informationen betreffend den Dienstleistungsempfänger**

**Wenn in Abschnitt A Nummer 2 eine der folgenden Arten von Entsendungen angegeben wurde: Entsendung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags oder konzerninterne Entsendung:**

- 1. Angabe, ob der Dienstleistungsempfänger ein Unternehmen oder eine natürliche Person ist;**
- 2. ist der Dienstleistungsempfänger ein Unternehmen:**
  - a) Vor- und Nachname,**
  - b) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),**
  - c) E-Mail-Adresse,**
  - d) Telefonnummer,**
  - e) falls vorhanden, EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Dienstleistungsempfängers; falls nicht vorhanden, Handelsregisternummer des Dienstleistungsempfängers im Mitgliedstaat der Niederlassung,**
  - f) Vor- und Nachname und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die den Dienstleistungsempfänger in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt.**

**Wenn in Abschnitt A Nummer 2 die folgende Art der Entsendung angegeben wurde: Entsendung durch ein Leiharbeitsunternehmen oder ein Arbeitnehmer überlassendes Unternehmen<sup>4</sup>:**

- a) Name des entleihenden Unternehmens,**
- b) Anschrift des entleihenden Unternehmens (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),**
- c) E-Mail-Adresse des entleihenden Unternehmens,**
- d) Telefonnummer des entleihenden Unternehmens,**
- e) falls vorhanden, EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des entleihenden Unternehmens; falls nicht vorhanden, Handelsregisternummer des entleihenden Unternehmens im Mitgliedstaat der Niederlassung,**
- f) Vor- und Nachname und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) des gesetzlichen Vertreters des entleihenden Unternehmens oder einer anderen Person, die das entleihende Unternehmen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertritt.**